OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602143/9/SE

Datum:
Linz, 26. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D H, vertreten durch Mag. J K, Rechtsabteilung des x, vom 13. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2017, GZ: VerkR96-12785-2017/Re/Grb, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2017, GZ: VerkR96-12785-2017/Re/Grb, wird aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. September 2017, GZ: VerkR96-12785-2017/Re/Grb, wurden über D H (in der Folge: Beschwerdeführerin), vertreten durch Mag. J K, Rechtsabteilung des x, Geldstrafen in Höhe von 200 Euro und 250 Euro wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„1) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Waldeggstraße 63
Tatzeit: 01.03.2017, 10:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

2) Sie sind Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Waldeggstraße 63
Tatzeit: 01.03.2017, 10:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x

[...]

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	Gemäß
von			
200,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO	
250,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO	

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Beweismitteln, insbesondere der Zeugenaussage, ergebe und die verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen seien.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Ermahnung auszusprechen und in eventu die Herabsetzung der Strafhöhen beantragt. Für den Fall, dass das Verfahren nicht eingestellt wird, wurde die Einholung eines Gutachtens, ob der Anstoß hätte bemerkt werden müssen bzw. ob überhaupt ein Anstoß stattgefunden habe, beantragt.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin nicht am Unfall beteiligt gewesen sei und auch eine normalhörende Person das von einem Anstoß verursachende Klickgeräusch im lauten Straßenverkehr nicht hören würde. Am Fahrzeug liege kein Schaden vor. Es habe nie ein Ortsaugenschein stattgefunden und mangels Kenntnis des Opfers auch keine Abgleichung mit dem angeblich beschädigten Fahrzeug. Einziges Beweismittel sei der Zeuge. Es sei diskriminierend, dem Zeugen wegen der Hörbehinderung der Beschwerdeführerin mehr Vertrauen zu schenken zu schenken. Das Hörvermögen der Beschwerdeführerin habe sich seit Erwerb des Führerscheins im Jahr 1979 nicht verändert. Es habe keine Verwirklichung einer Verwaltungsübertretung stattgefunden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Oktober 2017, eingelangt am 27. Oktober 2917, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 12. Jänner 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde hat ihre Teilnahme entschuldigt. Es wurde der Zeuge A R (in der Folge: Zeuge) befragt.

Der Zeuge gab an, dass er am 1. März 2017 auf der Waldeggstraße in Linz stadteinwärts hinter dem PKW der Beschwerdeführerin nach gefahren sei. Es habe reger Verkehr geherrscht. Die Beschwerdeführerin sei rasant unterwegs gewesen. Er habe den Abstand zu ihr vergrößert, weil sich das Fahrzeug der Beschwerdeführerin leicht links und dann wieder leicht rechts bewegt habe. Auf der rechten Seite der Waldeggstraße seien parkende Fahrzeuge gestanden. In der Situation als das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wieder leicht nach rechts kam, riss es mit dem rechten Außenspiegel von einem parkenden Fahrzeug den Außenspiegel mit, sodass dieser auf dem Boden lag. Der Zeuge habe seine Geschwindigkeit verringert, da er angenommen hatte, dass die Beschwerdeführerin sogleich anhalten würde. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Der Zeuge habe daraufhin während der Fahrt mit seinem Handy das Fahrzeug der Beschwerdeführerin von hinten fotografiert und eine Anzeige bei der Polizei Hauptbahnhof Linz erstattet. Eine gemeinsame Nachschau mit der Polizei habe nicht stattgefunden. Der Zeuge habe der Polizei geschildert, wo der Vorfall stattgefunden hat. Eine Hausnummer habe er nicht angegeben.

Der Zeuge hatte das angefertigte Foto noch auf seinem Handy gespeichert und zeigte es allen Anwesenden. Darauf ist ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, Automarke Dacia (Type Sandero) dunkelblau oder schwarz ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin führte zusammenfassend aus, dass sie seit ihrem 5. Lebensjahr aufgrund einer Gehirnhautentzündung hörbeeinträchtigt sei. Sie trage zwei Hörgeräte und habe eine Gehörminderung von 90%. Es gebe auch einen Unterschied zwischen Hören und Verstehen.
Sie kenne die Waldeggstraße gut, weil sie schon tausende Male dort gefahren sei. Dass sie eine unsichere Fahrspur gehabt hätte, könne sie sich nicht vorstellen. Sie könne sich schwer vorstellen, dass der Vorfall passiert sei. Einen lauten Knall hätte sie bestimmt gehört. Sie habe auch nichts gespürt, dass sie wo touchiert hätte.
Der Außenspiegel hätte in diesem Fall zudem nachgegeben, was aber nicht passiert sei. Der auf den Fotos ersichtliche Schaden auf dem rechten Außenspiegel sei schon zuvor beim Ein- oder Ausparken entstanden, da sie eine Hecke gestreift habe.
Sie habe weder einen Anstoß gehört, gespürt oder gesehen. Es habe sich auch nie ein Opfer gemeldet.

I.5. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wird der verkehrstechnische Amtssachverständige Ing. R H kontaktiert und ihm die von der Polizei angefertigten Fotos (in Farbe) des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin per E-Mail übermittelt.
Er wird ersucht, zu prüfen, ob die auf den Fotos ersichtlichen Schäden am rechten Außenspiegel in einem ursächlichem Zusammenhang mit einem Anstoß mit einem parkenden Fahrzeug stehen können, wobei beim parkenden Fahrzeug der Außenspiegel abgerissen wurde und auf den Boden gefallen ist.

Der ASV nimmt nach Prüfung der Fotos telefonisch zusammengefasst wie folgt Stellung:

- Außenspiegel sind mit Seilen gesichert, die nicht so lange sind, dass sie bis auf den Boden fallen könnten. Diese Seile sind wiederum so stark, dass es unwahrscheinlich ist, dass so ein Seil reißt.
- Der oberhalb des Plastikteils sichtbare starke Kratzer stammt nicht von einer Berührung mit einem Außenspiegel. Es könnte ein Kratzer von einem stärkeren Ast sein.
- Die vertikalen „Spuren“ sind eindeutig Spiegelungen von Straßenlaternenmasten.
- Die weiteren sichtbaren Spuren (horizontal) am Außenspiegel können nicht eindeutig einem Anstoß an einem anderen Außenspiegel zugeordnet werden, es könnten auch Schmutz- bzw. Salzspuren sein.
- Für eine genaue Beurteilung wäre eine Gegenüberstellung mit dem geschädigten Fahrzeug erforderlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2018 sowie die Befragung eines Zeugen und Einholung einer fachlichen Stellungnahme eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin fuhr am 1. März 2017, ca. 10:15 Uhr, in der Waldeggstraße in 4020 Linz auf Höhe Hausnr. 63, mit ihrem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen x. Ihr nachfolgend fuhr der Zeuge mit seinem Fahrzeug. Der Zeuge bemerkte während der Nachfahrt, dass ein Außenspiegel eines am rechten Fahrbahnrand parkenden Fahrzeuges beschädigt wurde. Er erstattete bei der nächstliegenden Polizeiinspektion Anzeige. Vom beschädigten Fahrzeug konnte er weder das amtliche Kennzeichen noch eine Beschreibung (z.B. Farbe, Automarke) angeben. Polizeibeamten konnten an der vom Zeugen angegeben Örtlichkeit kein beschädigtes Fahrzeug vorfinden. Eine Anzeige des Lenkers bzw. Zulassungsbesitzers des beschädigten Fahrzeuges ging nie ein. Bei der Beschwerdeführerin meldete sich auch niemand wegen eines Schadens an seinem/ihrem Fahrzeug.

Der deutlich sichtbare horizontale Kratzer oberhalb des Plastikteils des Außenspiegels des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin kann von keinem Kontakt zu einem Außenspiegel eines anderen Fahrzeuges herrühren.

II.3. Die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen sind plausibel und schlüssig. Bei Vergrößerung der im Akt befindlichen Lichtbilder des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin konnte die erkennende Richterin die Aussagen des Amtssachverständigen betreffend der auf dem Außenspiegel vorhandenen Spuren gut nachvollziehen (Spiegelung von Straßenlaternenmasten, …).
Auch bestätigte der Amtssachverständige die Aussage der Beschwerdeführerin, dass der horizontale Kratzer am Außenspiegel des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin nicht von einem Anstoß an einem anderen Außenspiegel stammen kann.
Aufgrund des Fehlens des beschädigten Fahrzeuges konnte nie ein Abgleich der Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgenommen werden. Der Zeuge machte grundsätzlich einen glaubwürdigen Eindruck, aber aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen ist es nicht auszuschließen, dass sich der Zeuge bei seiner Annahme, dass die Beschwerdeführerin für den Schaden am parkenden Fahrzeug tatsächlich ursächlich war, getäuscht hat. Auch ist schwer nachvollziehbar, dass dieser nicht unerhebliche Schaden nie vom „Opfer“ gemeldet wurde.

Insgesamt betrachtet kann daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden am 1. März 2017, Waldeggstraße 63, 4020 Linz, gestanden ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen.

[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
(a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem

Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass die Beschwerdeführerin am 1. März 2017 um ca. 10:15 Uhr in 4020 Linz, Waldeggstraße 63, stadteinwärts fahrend, in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden ist, gilt nicht als erwiesen und kann dieser daher nicht gefolgt werden.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das gegenständlich angefochtene Straferkenntniss aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer